



HESSISCHER LANDTAG

21. 07. 2020

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 14.01.2020

Stellenbesetzung ohne Erlassgrundlage im Bereich des Kultusministeriums

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In einem Antwortschreiben des Hessischen Kultusministers auf ein Auskunftersuchen des Fragestellers (20/20) betreffend Stellenvakanzen im Bereich des Staatlichen Schulamts Main-Kinzig wird auf den Erlass über Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen vom 24. November 2017 (Amtsblatt 2018, S. 35) verwiesen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Verwaltungsvorschriften dienen der Konkretisierung und Sichtbarmachung von Verwaltungspraxis, um Kontinuität und Verlässlichkeit im Sinne von Rechtssicherheit zu gewährleisten. Jedoch ist für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns die Existenz und Schaffung von Verwaltungsvorschriften keine zwingende Voraussetzung. Das gilt auch für die Ausübung der Organisationshoheit und die Einrichtung einer wegen Art. 33 Abs. 2 GG sogar verfassungsrechtlich gebotenen Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren.

Im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung nach Art. 3 GG kann eine fortwährende Verwaltungspraxis, wie sie hier seit vielen Jahren bestand, auch dann maßgeblich sein, wenn diese Praxis nicht in einer Verwaltungsvorschrift niedergelegt wurde. Der Erlass des Hessischen Kultusministeriums betreffend Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen vom 22. November 2001 (ABl. 01/02, S. 8 ff.) spiegelt das wider, was unabhängig davon und damit unabhängig von der formalen Geltung des Erlasses ohnehin verfassungsrechtlich geboten war und während der gesamten Zeit von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Hessen in erster und zweiter Instanz sowie vom Bundesverwaltungsgericht angewendet und den gerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegt wurde (vgl. nur Hess. VGH, Beschluss vom 5.3.2012, 1 B 2356/11; BVerwG, Urteil vom 17.11.2016, 2 C 27.15). Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Sinne in der zitierten Entscheidung ausdrücklich ausgeführt, dass es unerheblich sei, ob der Erlass zum Zeitpunkt keine formelle Gültigkeit besaß. Vielmehr sei maßgebend, dass sich die tatsächliche Verwaltungspraxis weiterhin an dem Erlass und entsprechenden Vorgaben orientiert hat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist es korrekt, dass zuletzt vor dem genannten Erlass vom 24. November 2017 der Erlass „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen“ vom 22.11.2001 (ABl. 2002, S. 8) das Stellenbesetzungsverfahren im Kultusressort regelte?
- Frage 2. Ist es korrekt, dass der Erlass von 2001 entsprechend des seinerzeit geltenden Kabinettschlusses nach fünf Jahren automatisch außer Kraft trat, mithin zum Ende des Jahres 2006?
Falls Frage 2 mit ja beantwortet wird: Bedeutet dies, dass in den Jahren 2007 bis 2017 die Stellenbesetzungsverfahren ohne erlassliche Regelung durchgeführt wurden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4. Wie viele Stellenbesetzungsverfahren wurden in den fraglichen elf Jahren durchgeführt?

In diesem Zeitraum wurden mehrere Tausend Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt.

Frage 5. Wie viele gerichtliche Verwaltungsrechtsstreitverfahren gab es in dieser Zeit, in denen unter anderem das Fehlen der erlasslichen Grundlage problematisiert wurde?

Die Frage des Bestehens einer Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren wurde nur in wenigen Verwaltungsstreitverfahren thematisiert.

Frage 6. Hat das Land in dieser Zeit aufgrund der Nichtregelung Verfahren vor den Verwaltungsgerichten verloren?
Wenn ja, wie häufig? (bitte Angabe der Gerichte und des Instanzenzugs)

Nein.

Frage 7. Was waren die Gründe für die mehr als ein Jahrzehnt andauernde Untätigkeit des Kultusministeriums in Bezug auf das Fehlen der erlasslichen Regelung?

Eine erlassliche Regelung war, wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, nicht erforderlich, da sich die tatsächliche Verwaltungspraxis weiterhin nach der geltenden Rechtslage richtet, die sich durch das Auslaufen des Erlasses nicht geändert hatte. Die Verwaltungspraxis konnte sich auch nach seinem Auslaufen an dem Erlass orientieren.

Wiesbaden, 16. Juli 2020

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel